



Erklärung zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Bieter	Ausschreibungsnummer	Datum	
Ausschreibungsgegenstand			
Seit 01.01.2023 gilt das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Nach § 22 LkSG sollen Unternehmen unter			
bestimmten Voraussetzungen von Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Als Vergabestelle sind wir daher			
verpflichtet, diese Ausschlussgründe in Vergabeverfahren abzufragen.			
Mit diesem Formular möchten wir dieser Verpflichtung auf möglichst einfache Weise nachkommen. Bei Fragen können Sie			
uns gerne kontaktieren.			
1. Gelten für Ihr Unternehmen die Regelungen des LkSG? (§ 1 LkSG)			
Ja			
Nein			
Wenn Ja : Weiter mit Frage 2 Wenn Nein : dieses Formular auf Seite 2 unterschreiben			
(Hinweis: den Gesetzestext zu § 1 LkSG finden Sie in der Anlage auf Seite 2)			
2. Wurde gegen Ihr Unternehmen vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in			
den vergangenen 3 Jahren wegen Verletzungen des LkSG ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid			
erlassen?			
Ja			
Nein			
Wenn Ja : Weiter mit Frage 3 Wenn Nein : dieses Formular auf Seite 2 unterschreiben			
3. Bejahendenfalls zu 2:			
a) Aufgrund welcher Vorschrift wurde der rechtskräftige Bußgeldbescheid erlassen?			
Antwort: § 24 Absatz Nummer ggf. Buch	stabe LkSG		
b) Sind zwischenzeitlich Maßnahmen ergriffen worden, um die Verletzung des LkSG zu			
vermeiden?			
Ja (bitte die Maßnahme/n auf gesonderter Anlage erklären)			
Nein			

4. Gelegenheit zur Stellungnahme: Warum halten Sie eine Vergabesperre für unverhältnismäßig?

Bitte stellen Sie auf einer gesonderten Anlage dar, warum Sie die Vergabesperre für unverhältnismäßig halten.

Ort, Datum	Firmenname und natürliche Person, die die Erklärung abgibt

Anlage: Gesetzestext Auszug LkSG

Artikel 1

Gesetz

über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die
- ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz im Inland haben und
- in der Regel mindestens 3 000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen; ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind erfasst.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 ist dieses Gesetz auch anzuwenden auf Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die

- eine Zweigniederlassung gemäß § 13d des Handelsgesetzbuchs im Inland haben und
- in der Regel mindestens 3 000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen.

Ab dem 1. Januar 2024 betragen die in Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 2 vorgesehenen Schwellenwerte jeweils 1 000 Arbeitnehmer.

- (2) Leiharbeitnehmer sind bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 2) des Entleihunternehmens zu berücksichtigen, wenn die Einsatzdauer sechs Monate übersteigt.
- (3) Innerhalb von verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) sind die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer sämtlicher konzernangehöriger Gesellschaften bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) der Obergesellschaft zu berücksichtigen; ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind erfasst.